

RS OGH 1963/10/16 3Ob139/63

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.1963

Norm

ABGB §1101 D

AO §10

AO §11

Rechtssatz

Bei der Entscheidung über einen Exekutionsantrag zur Realisierung eines gesetzlichen Pfandrechtes nach§ 1101 ABGB sind von der Exekutionsbewilligung nur allgemein solche Gegenstände auszunehmen, auf die sich das gesetzliche Pfandrecht gar nicht erstrecken kann. Im Fall der Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens ist es erst Sache des Vollzuges, zu prüfen, welche einzelnen Gegenstände der Pfändung nicht entzogen sind; Sache der verpflichteten Parteien ist es, entsprechende Einstellungsanträge zu stellen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 139/63
Entscheidungstext OGH 16.10.1963 3 Ob 139/63
Veröff: MietSlg 15098

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0024829

Dokumentnummer

JJR_19631016_OGH0002_0030OB00139_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at